



Marktrecht

Der Wochenmarkt Sargans hat zum Ziel:

- Den KonsumentInnen die Möglichkeit zu bieten, direkt bei den ProduzentInnen oder einer lokalen ProduzentInnenorganisation einzukaufen.
- Den bäuerlichen und anderen Lebensmittelproduzierenden neue Absatzwege für Frischprodukte zu eröffnen.
- Das Gespräch zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen zu ermöglichen.
- Die KonsumentInnen zu einem saisonbewussten Einkauf zu animieren.
- Das gesellschaftliche Leben anzuregen und die Attraktivität des Städtli Sargans zu steigern.

1. Marktorganisation

Der Sarganser Wochenmarkt wird im Sommerhalbjahr jeweils samstags von Mai bis Oktober auf der Städtlistrasse im Städtli Sargans abgehalten. Das OK des Wochenmarktes unter dem Dach von Sargans Tourismus ist für die Vorbereitung und die Durchführung des Wochenmarkt Sargans zuständig. Der Veranstalter übt die allgemeine Aufsicht über den Markt aus.

2. Anmeldung

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch das OK des Wochenmarktes begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt. Über die Teilnahme oder Absage entscheidet das OK des Wochenmarktes. Die definitive Vergabe und Zuteilung eines Marktplatzes/Marktstandes erfolgt nicht nach Eingang der Anmeldungen, sondern wird aufgrund der vorgegebenen Platzverhältnisse vergeben. Das Gewohnheitsrecht für einen Marktplatz hat keine Gültigkeit und wird nicht berücksichtigt. Die Untervermietung durch Marktteilnehmende ist nicht zulässig. Anmeldungen können bis am Dienstag vor dem gewünschten Markttag eingereicht werden.

3. Standbestätigung

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhalten die Marktteilnehmenden die Standplatzbestätigung zugestellt. Die Standorte werden durch das OK des Wochenmarktes jeweils vor Marktbeginn endgültig bestimmt. Wünsche der Marktteilnehmenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Markt innegehabten Platzes. Das OK des Wochenmarktes behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

4. Markttage und Verkaufszeiten

Die Marktöffnungszeiten am Samstagmorgen von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sind zwingend einzuhalten. Sämtliche Marktteilnehmenden müssen ihren Betrieb am Samstag ab 8:30 Uhr geöffnet haben und dürfen erst ab diesem Zeitpunkt mit dem Verkauf beginnen. Der Stand ist bis 12:00 Uhr bedient und wird erst anschliessend abgeräumt.

5. Auf- und Abbau sowie Befahren des Marktplatzes

Die Fahrzeuge der Marktteilnehmenden müssen bis spätestens 8:15 Uhr vom Marktgelände weggefahren und auf dem Parkplatz Sandgrube parkiert sein. Während der Marktöffnungszeiten (siehe Punkt 4) dürfen sich keine Fahrzeuge auf dem Marktplatz befinden. Ausnahmeregelung besteht beim Behindertenparkplatz beim Rathaus.

Feste Einrichtungen sowie feste Bodenfixierungen wie Nägel, Schrauben, Verankerungen usw. dürfen nicht in den Boden gerammt werden. An den Häusern darf grundsätzlich nichts befestigt werden.



6. Leistungen und Vorschriften für Marktteilnehmende

- Die angebotenen Produkte und Lebensmittel stammen vorwiegend aus eigener, sorgfältiger Produktion.
- Es werden nur Produkte angeboten, die bei der Anmeldung deklariert wurden. Eine Erweiterung der Produktpalette kann beim OK des Wochenmarktes angemeldet werden.
- Für alle am Markt angebotenen Lebensmittel müssen die eidgenössischen und kantonalen Lebensmittel- und Fleischhygiene-Vorschriften eingehalten werden.
- Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht sind einzuhalten.
- Alle Marktteilnehmenden, die ihre Produkte fertig abgepackt oder im Offenverkauf anbieten sind verpflichtet, eine geeichte Waage zur genauen Bestimmung des Gewichts ihrer Produkte zu verwenden. Bei Unklarheiten oder Fragen bitte Kontakt aufnehmen mit dem Eichmeister (Bernhard Willi, dipl. Eichmeister, Schützengartenstr. 16, 8890 Flums, sg3@eichamt.ch oder 079 467 22 36)
- Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen. Alle Marktteilnehmenden müssen ihren Stand mit Name und Adresse versehen.
- Der Ausschank von Alkohol muss vom OK des Wochenmarktes, respektive von der Gemeinde Sargans zugelassen werden und auf der Standplatzbewilligung ausgewiesen sein. Er dient als Ergänzung zum Verpflegungsbetrieb und darf den Marktbetrieb nicht beeinträchtigen. Es ist gut sichtbar ein Hinweisplakat anzubringen, dass die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren und die Abgabe sämtlicher alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind. Der Ausschank und die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene sind nicht gestattet.
- Es dürfen nur Verkaufsartikel angeboten werden, welche gemäss Anmeldung bewilligt wurden. Zur Sicherung des Angebotes und zur Attraktivität des Wochenmarktes kann das OK des Wochenmarktes auf Gesuch hin den Zukauf von nicht verarbeiteten Produkten bewilligen. Solche Produkte sind dementsprechend zu deklarieren.
- Die zur Verfügung gestellte Fläche muss zwingend eingehalten werden. Bei überdimensionierten Marktständen/-wagen kann eine Anpassung der verrechneten Fläche verlangt werden.
- Das OK des Wochenmarktes oder die Marktleitung ist entschädigungslos berechtigt, Veränderungen am Marktstand/-wagen zu veranlassen, die nicht dem Bild des Marktes entsprechen.
- Die Mietstände mit 3 Laufmetern können gemietet werden.
- Ausnahme für den Secondhand Markt: Ein Standplatz ohne Mietstand kann gemietet werden.
- Das OK des Wochenmarktes stellt eine zentrale Anschlussmöglichkeit für elektrischen Strom zur Verfügung. Der zugewiesene Steckdosenanschluss ist verbindlich. Kabelrolle und Verlängerungskabel, Steckerschiene, Doppelstecker werden von den Marktteilnehmenden selber mitgebracht und müssen speziell für den Aussenbereich geeignet sein. Die Kabel sind so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können. Die Kabel dürfen nicht selber über die Strasse oder den Platz querverlegt oder überspannt werden. **Kabelrollen müssen während des Strombezugs immer komplett abgewickelt sein (Brandgefahr!).**
- Alle Gegenstände und Abfälle müssen wieder mitgenommen werden. Nach Marktschluss haben alle Marktteilnehmenden die zugewiesenen Standplätze und deren Umgebung sauber zu reinigen (besenrein).
- Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Sie sind gesondert zu entsorgen. Auch muss dafür gesorgt werden, dass keine Fett- und Ölflecken auf dem Boden hinterlassen werden.



- Die Kosten für die Beseitigung bzw. Reparatur widerrechtlich verursachter Verschmutzungen und Beschädigungen werden der verursachenden Person belastet.
- Den AnwohnerInnen ist der Zugang zu ihren Häusern stets zu gewährleisten.

7. Haftung / Sicherheit

Die Marktteilnehmenden sind verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden zu versichern. Es ist darauf zu achten, dass alle Elektroinstallationen in einwandfreiem Zustand sind. Selber mitgebrachtes Mobiliar darf keine Verletzungsgefahren aufweisen. Das OK des Wochenmarktes sowie Sargans Tourismus übernehmen keine Haftung für Schäden der Marktteilnehmenden (Diebstahl, Haftpflicht, Feuer, Wasser etc.).

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf dem Marktplatz sowie innerhalb des Verkaufsstands verboten. Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen. Die elektrischen Einrichtungen entsprechen der Norm und sind im einwandfreien Zustand. Jeder Verpflegungsstand, welcher eine KÜcheneinrichtung hat, muss einen geeigneten Feuerlöscher (kein Pulver) zur Hand haben.

Die Marktteilnehmenden verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen während des Anlasses permanent einzuhalten und garantieren jederzeit Zugangsmöglichkeiten für Rettungs- und Sicherheitspersonal.

8. Allgemeine Informationen

Es besteht keine Garantie auf einen Standplatz oder Standort – ausgenommen davon sind ortsansässige Geschäfte. Das OK des Wochenmarktes wird die feuerpolizeilichen Weisungen einhalten und den Markt entsprechend gestalten.

9. Marktgebühren

Die Marktgebühr wird am Markttag vor Ort in Bar eingezogen.

10. Rücktritt und Ausschluss

- a) Dem Marktteilnehmenden steht das Recht zu, am jeweiligen Donnerstag vor Markteinsatz bis spätestens 20:00 Uhr via Telefon (079 215 56 14) beim Marktchef Markus Nowak ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt innerhalb der Rücktrittsfrist zieht keine Kostenfolgen nach sich.
- b) Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, wird eine angemessene Konventionalstrafe auferlegt.
- c) Die Beträge variieren je nach Zeitpunkt der Vornahme des Rücktrittes.
- d) Der Marktteilnehmende hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen zu verrechnen. Allfällige Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig.
- e) Bei unangekündigtem Nichterscheinen wird die volle Standmiete verrechnet. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z. B. für bereits ausgeführte Bestellung (Technik, Marktstände usw.)
- f) Marktteilnehmende, welche sich ungebührlich benehmen, dieses Reglement oder spezielle Anordnung vom OK des Wochenmarktes oder der Marktleitung missachten, wird in leichteren Fällen verwarnet. Im Wiederholungsfalle ist das OK des Wochenmarktes oder die Marktleitung berechtigt den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standplatzgebühren» zu Lasten des Marktteilnehmenden berechnet werden bzw. verfallen.



- g) Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Marktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Marktteilnehmenden auf Schadenersatz gegenüber dem OK des Wochenmarktes oder Sargans Tourismus.

11. Rechtliche Bestimmungen

Änderungs- und Ergänzungsvorbehalte: Das OK des Wochenmarktes und Sargans Tourismus behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Marktfahrenden werden darüber rechtzeitig informiert.

Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Anwendbar ist das schweizerische Recht. Bei Rechtsfällen für Marktfahrende mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz ist ausschliesslich der Gerichtsstand Sargans zuständig.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt vom Marktreglement.

.....
Datum

.....
Unterschrift